

## **Satzung**

des Männerturnvereins Bodenburg e. V. von 1919 (MTV Bodenburg)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Männerturnverein Bodenburg e.V. von 1919“, abgekürzt „M.T.V. Bodenburg“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen. Sitz des Vereins ist Bodenburg.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst:

1. Mitglieder über 18 Jahren
2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die/der Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit. Sie bedarf einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. Beitragsordnung, mitzuteilen ist
3. durch Ausschluss seitens des geschäftsführenden Vorstandes:
  - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
  - b. wegen unehrenhafter Handlungen
  - c. wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist
  - d. wegen vereinsschädigenden Verhaltens

Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder** [Stimmrecht, Beiträge, sonstige Leistungen]

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das aktive und passive Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die, in der Mitgliederversammlung festgesetzten monatlichen Beiträge und sonstigen Leistungen, entsprechend dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Modus, zu erbringen.

Der geschäftsführende Vorstand erlässt eine den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechende Beitragsordnung, die u. a. Höhe, Fälligkeit und Ende der Leistungsverpflichtungen bei Austritt gegenüber dem M.T.V. Bodenburg regelt.

Mitgliedern, die nicht mehr am Spiel- und Übungsbetrieb teilnehmen, kann auf Antrag der zu leistende Beitrag gemindert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand:  
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenwart/in.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand:  
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Leitern/innen der einzelnen Sportabteilungen (Sparten), der/dem 3. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Schriftführer/in, der/dem Hausmanager/in, der/des Jugendwart/in und der/dem Pressewart/in.

## § 8 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels Aushang im Infokasten des Vereins einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/ihrem Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie Wahl der/des 3. Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Schriftführers/in, der/des Pressewarts/in, der/des Jugendwarts/in und der/des Hausmanagers/in.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur neuen Wahl weiter. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden findet unter der Leitung eines von der Versammlung gewählten Wahlleiters statt.

- Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen  
Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern/innen jeweils einer ausscheiden muss.  
Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassenswartes/in und der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
  5. Satzungsänderungen  
Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
  6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
  7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  8. Auflösung des Vereins
  9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  10. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  11. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen bzw. Sparten

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
3. die Protokollführerin/der Protokollführer
4. die Zahl der erschienenen Mitglieder
5. die Tagesordnung
6. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

## § 9 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.  
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden,

- wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
  3. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  4. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle/Vereinsanlage ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
  5. Geschäftsführender Vorstand:  
Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten. Über seine Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
  6. Erweiterter Vorstand:  
Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Gremium, welches Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand ausspricht. Es wird vom geschäftsführenden Vorstand über wichtige Angelegenheiten im Verein informiert. Er berät bei der Erstellung von Ordnungen. Der erweiterte Vorstand dient dem Informationsaustausch und der Koordination der gemeinsamen Aufgaben. Er vertritt die Interessen der einzelnen Sparten und übermittelt Anträge. Er übernimmt interne Steuerungsaufgaben. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke befugte Personen/Ausschüsse einzusetzen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzdetfurth zur Verwendung im Ortsteil Bodenburg. Das Vermögen hat der Ortsteil Bodenburg unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 11 Struktur der Sparten**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sparte gegründet werden.

Die Leiter/innen der einzelnen Sparten und ggf. weitere Posten werden in einer jährlich stattfindenden Spartenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und in Anlehnung an die in dieser Satzung (gem. § 4) festgelegten Bestimmungen für 2 Jahre gewählt.

Über jede Spartenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen zu übergeben ist.

Die Sparte Tennis regelt die finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihres Zusatzbeitrages selbst, soweit die Spartenordnung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Anpassungen des Zusatzbeitrages werden in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 12 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und eine Spartenordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.10.2021 beschlossen worden.

Bodenburg, 08.10.2021